

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 20.01.2009

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz
und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung****Artikel 1****Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 5. April 1963 (Nds. GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 51), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„(4) Anwärtern für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes kann im Rahmen ihrer Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwalts, insbesondere die Sitzungsververtretung, übertragen werden.“
2. Der 3. Abschnitt erhält folgende Fassung:

**„3. Abschnitt
Allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und
Ermächtigung von Übersetzern****§ 9****Dolmetscher und Übersetzer**

(1) Zur mündlichen Sprachübertragung für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke können für das Gebiet des Landes Dolmetscher allgemein beeidigt werden.

(2) Zur schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke können für das Gebiet des Landes Übersetzer ermächtigt werden.

(3) Sprache im Sinne dieses Abschnitts ist auch eine Gebärdensprache.

§ 9 a**Voraussetzungen**

(1) Auf schriftlichen Antrag wird als Dolmetscher allgemein beeidigt und als Übersetzer ermächtigt, wer fachlich geeignet und persönlich zuverlässig sowie bereit und in der Lage ist, den niedersächsischen Gerichten und Behörden sowie den Notaren mit Amtssitz in Niedersachsen auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen.

(2) Die fachliche Eignung erfordert

1. Sprachkenntnisse, mit denen der Antragsteller
 - a) in der Regel praktisch alles, was er hört, liest oder mittels Gebärdensprache aufnimmt, mühelos verstehen,
 - b) sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und
 - c) auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann, und zwar sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache, sowie
2. sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache.

(3) ¹Der Antragsteller hat seine fachliche Eignung durch Vorlage von Unterlagen nachzuweisen. ²Die Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von sprachmittlerischen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen.

(4) Bei Antragstellern, die in einem anderen Land aufgrund eines Gesetzes als Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzer ermächtigt sind, genügt zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung die Vorlage einer Bescheinigung über ihre allgemeine Beeidigung oder ihre Ermächtigung.

(5) Von der persönlichen Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(6) ¹Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ist dem Antrag

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf und
2. eine Erklärung, ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt, beizufügen sowie ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes bei der Meldebehörde zu beantragen. ²Die nach § 9 b Abs. 1 zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit erforderlich ist.

(7) Die persönliche Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer

1. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
2. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages
 - a) wegen eines Verbrechens,
 - b) wegen eines Vergehens nach dem Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) oder dem Fünfzehnten Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs oder
 - c) wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist oder
3. in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder wer in das Schuldnerverzeichnis nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung oder § 915 der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

§ 9 b

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Zuständig für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern ist das Landgericht Hannover.

(2) ¹Der Dolmetscher hat den Eid vor dem Präsidenten des Landgerichts Hannover oder einem von diesem beauftragten Richter dahin zu leisten, dass er, wenn er von einem Gericht, einer Behörde oder einem Notar im Gebiet des Landes Niedersachsen zugezogen werde, treu und gewissenhaft übertragen werde. ²Die §§ 480, 481 und 484 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. ³Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(3) ¹Dolmetscher und Übersetzer sind von dem Präsidenten des Landgerichts Hannover oder einem von diesem beauftragten Richter zur Geheimhaltung zu verpflichten und auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) hinzuweisen. ²§ 1 Abs. 1 und 3 des Verpflichtungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) ¹Dolmetscher erhalten eine Bescheinigung über die allgemeine Beeidigung, Übersetzer eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung. ²Ferner erhalten sie eine Abschrift der Niederschrift über die Verpflichtung.

(5) Ermächtigte Übersetzer sind verpflichtet, bei dem Landgericht Hannover ihre Unterschrift zu hinterlegen.

§ 9 c

Pflichten und Rechte der allgemein beeidigten Dolmetscher
und der ermächtigten Übersetzer

(1) Der allgemein beeidigte Dolmetscher und der ermächtigte Übersetzer sind verpflichtet,

1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen,
3. dem Landgericht Hannover unverzüglich
 - a) eine Änderung des Namens, des Wohnsitzes oder der Niederlassung sowie von Telekommunikationsanschlüssen,
 - b) eine Verurteilung im Sinne des § 9 a Abs. 7 Nr. 2,
 - c) die Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen und
 - d) ihre Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung oder § 915 der Zivilprozessordnungmitzuteilen,
4. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigennützig zu verwerten noch Dritten mitzuteilen und
5. Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei der Tätigkeit mitwirken, zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten.

(2) ¹Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. ²Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. ³Der ermächtigte Übersetzer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und nach Erledigung des Auftrags zurückzugeben. ⁴Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte von ihrem Inhalt keine Kenntnis erhalten.

(3) Nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 9 b Abs. 4 Satz 1 darf

1. der Dolmetscher die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover für das Gebiet des Landes Niedersachsen allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache“ und
2. der Übersetzer die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover für das Gebiet des Landes Niedersachsen ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache“

führen.

§ 9 d

Bescheinigung des Übersetzers

(1) Der ermächtigte Übersetzer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen durch den folgenden Vermerk zu bescheinigen:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift

Vom Landgericht Hannover für das Gebiet des Landes Niedersachsen ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache.“

(2) ¹Ist das übersetzte Dokument kein Original oder wurde nur ein Teil des Dokuments übersetzt, so ist dies in der Bescheinigung zu vermerken. ²In der Bescheinigung soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hingewiesen werden, soweit sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen als richtig und vollständig bescheinigt wird.

§ 9 e

Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer

(1) ¹Das Landgericht Hannover führt ein Verzeichnis der in Niedersachsen nach diesem Gesetz allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer. ²Die niedersächsischen Gerichte und Behörden sowie die Notare mit Amtssitz in Niedersachsen können das Verzeichnis einsehen.

(2) ¹In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Sprache aufzunehmen. ²Haben Dolmetscher und Übersetzer mit dem Land eine Vergütungsvereinbarung nach § 14 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes abgeschlossen, so ist dies zu vermerken.

(3) ¹Das Landgericht Hannover darf das Verzeichnis vorbehaltlich des Satzes 2 im Internet veröffentlichen und in automatisierte Abrufverfahren einstellen; ausgenommen sind Angaben nach Absatz 2 Satz 2. ²Die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten und ihre Einstellung in automatisierte Abrufverfahren bedarf der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person, die sich auf alle nach Absatz 2 Satz 1 in das Verzeichnis aufzunehmenden Daten beziehen muss.

(4) ¹Das Verzeichnis ist fortwährend zu aktualisieren. ²Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben besteht nicht.

§ 9 f

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als allgemein beeidigter Dolmetscher für eine Sprache bezeichnet oder eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt, ohne insoweit nach § 9 c Abs. 3 Nr. 1 berechtigt zu sein, oder
2. sich als ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet oder eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt, ohne insoweit nach § 9 c Abs. 3 Nr. 2 berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Staatsanwaltschaft.

§ 9 g

Überleitungsvorschrift

¹Allgemeine Beeidigungen von Dolmetschern, die vor dem ... (*Datum einsetzen wie in Artikel 3*) vorgenommen worden sind, erlöschen, wenn der Dolmetscher nach den Vorschriften dieses Abschnitts allgemein beeidigt wird, jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2012. ²Für Ermächtigungen von Übersetzern gilt Satz 1 entsprechend. ³Auf Antrag werden die Angaben über die unter die Regelungen der Sätze 1 und 2 fallenden allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer bis zum Erlöschen nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, in das Verzeichnis nach § 9 e aufgenommen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der Fassung vom 1. Juli 1992 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 181), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummern 6 und 7“ durch die Angabe „Nummern 4, 6 und 7“ ersetzt.
2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „25,60 bis 383,40 EUR“ durch die Angabe „25 bis 400 EUR“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.1 wird die Angabe „409 EUR“ durch die Angabe „400 EUR“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2.2 werden die Angabe „0,51 EUR“ durch die Angabe „0,50 EUR“ und die Angabe „10,20 EUR“ durch die Angabe „10 EUR“ ersetzt.
 - d) In Nummer 3.1 wird die Angabe „7,70 bis 255,60 EUR“ durch die Angabe „10 bis 250 EUR“ ersetzt.
 - e) In Nummer 3.2 wird die Angabe „7,70 EUR“ durch die Angabe „10 EUR“ ersetzt.
 - f) In Nummer 3.3 wird die Angabe „7,70 bis 255,60 EUR“ durch die Angabe „10 bis 250 EUR“ ersetzt.
 - g) In Nummer 3.4 wird die Angabe „7,70 bis 63,90 EUR“ durch die Angabe „10 bis 75 EUR“ ersetzt.
 - h) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern

Verfahren über einen Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder auf Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer

150 EUR

Anmerkungen:

- a) Die Gebühr wird mit der Einreichung des Antrags fällig.
- b) Die Gebühr ermäßigt sich auf 100 EUR, wenn der Antrag vor Erlass einer Entscheidung zurückgenommen wird.
- c) Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer gleichzeitig und für dieselbe Fremd- oder Gebärdensprache beantragt werden.
- d) Wird die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer gleichzeitig für mehr als eine Fremd- oder Gebärdensprache beantragt, so erhöht sich für die zweite und jede weitere Fremd- oder Gebärdensprache die Gebühr um jeweils 100 EUR. Im Fall des Buchstaben b erhöht sich die Gebühr nur um jeweils 60 EUR.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (*Datum einsetzen*) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziel und Zweck des Entwurfs

- a) Mit dem Gesetzentwurf sollen in Niedersachsen gesetzliche Grundlagen für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie für die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern geschaffen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16. Januar 2007 (NJW 2007, 1478) höchstrichterlich entschieden, dass Regelungen über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern als Berufsausübungsregelung nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes anzusehen seien, die durch Rechtsnorm zu erfolgen haben. Im Streitfall hat es die in Rheinland-Pfalz bestehende Verwaltungsvorschrift vom 25. November 1997 (JustizBl. 1997, S. 512) nicht als ausreichende Rechtsgrundlage für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern angesehen.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat auf die Rechtslage in Niedersachsen erhebliche Auswirkungen. Denn die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern ist auch hier - wie in sechs weiteren Ländern - durch Verwaltungsvorschriften des Justizministeriums geregelt, die nunmehr durch eine gesetzliche Regelung zu ersetzen sind.

Die Mitwirkung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern in gerichtlichen Verfahren hat in der Vergangenheit eine immer größere Bedeutung erlangt. Dies beruht in erster Linie auf dem hohen Anteil Verfahrensbeteiligter, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, ist aber auch Folge der zunehmenden internationalen Verflechtung, die vielfach mit einer Beteiligung von Personen, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, als Zeuginnen oder Zeugen oder Parteien an Rechtsstreitigkeiten verbunden ist.

Richtige gerichtliche Entscheidungen setzen voraus, dass das Gericht den Sachvortrag der Parteien und die Aussagen von Zeuginnen oder Zeugen zutreffend erfasst. Die Gewährleistung einer richtigen Sprachübertragung ist deshalb Bestandteil der Gewährung des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 des Grundgesetzes). Die Bedeutung der Sprachmittlung wird durch die Regelung in Artikel 6 Abs. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 unterstrichen. Dort heißt es:

"Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Zeit in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden;

...

- e) unentgeltlich Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht."

Die allgemeine Beeidigung dient in erster Linie der Verfahrensvereinfachung, indem sie die wiederholte Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern durch die Gerichte entbehrlich macht. Nach § 185 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) hat das Gericht einen Dolmetscher zuzuziehen, wenn unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Die Auswahl des im Einzelfall zuzuziehenden Dolmetschers obliegt dem Gericht. Eine Verpflichtung, ausschließ-

lich oder in erster Linie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher zuzuziehen, besteht nicht. Vielmehr kann jede Person herangezogen werden, die dem Gericht geeignet erscheint. Die zugezogene Dolmetscherin oder der zugezogene Dolmetscher sind vom Gericht in jedem Fall zu beeidigen (§ 189 Abs. 1 Satz 1 GVG). Sind sie jedoch allgemein beeidigt, so bedarf es einer Beeidigung im Einzelfall nicht; es genügt die Berufung auf den allgemein geleisteten Eid.

Entsprechendes gilt für Notarinnen und Notare. Bei Beteiligung fremdsprachiger Personen haben sie eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zuzuziehen, die oder der, wenn sie oder er nicht allgemein beeidigt ist, von der Notarin oder dem Notar zu beeidigen ist, falls nicht alle Beteiligten auf die Beeidigung verzichten (§ 16 Abs. 3 des Beurkundungsgesetzes).

Die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern hat zur Folge, dass nach § 142 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) die Übersetzung einer Urkunde, die in einer fremden Sprache abgefasst ist, als richtig und vollständig gilt, wenn dies von einer dazu ermächtigten Übersetzerin oder einem ermächtigten Übersetzer bescheinigt wird. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 1 ZPO kann das Gericht anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beizubringen ist, die ein nach den Richtlinien der Landesjustizverwaltung hierzu ermächtigter Übersetzer angefertigt hat.

Zweck der mit dem Entwurf vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung ist es zum einen, den Gerichten und Behörden sowie den Notarinnen und Notaren des Landes durch das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis nach § 9 e des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Fassung (AGGVG-E) das Auffinden und die Auswahl geeigneter und zuverlässiger Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zu erleichtern. Zum anderen soll den Gerichten, Notarinnen und Notaren der mit einer Dolmetscherbeeidigung im Einzelfall verbundene - geringe - Aufwand erspart werden.

In der Mehrzahl der Länder bestehen Dolmetschergesetze, in denen die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung geregelt sind. Entsprechendes gilt für die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern im Sinne des § 142 Abs. 3 ZPO.

Im Einzelnen bestehen folgende Regelungen:

| | |
|-------------------|--|
| Baden-Württemberg | §§ 14 -15 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868) |
| Bayern | Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz - DolmG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. August 1981 (GVBl. S. 324) |
| Berlin | § 19 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73) |
| Brandenburg | § 8 Abs. 4 des Brandenburgischen Gerichtsneordnungsgesetzes (BbgGerNeuOG) vom 14. Juni 1993 (GVBl. I S. 198) |
| Bremen | Keine gesetzliche Regelung |
| Hamburg | Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und Übersetzern (Hamburgisches Dolmetschergesetz - HmbDolmG) vom 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377) |
| Hessen | Keine gesetzliche Regelung |

| | |
|------------------------|--|
| Mecklenburg-Vorpommern | Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz - DolmG) vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 2) |
| Niedersachsen | Keine gesetzliche Regelung |
| Nordrhein-Westfalen | Gesetz über Dolmetscher und Übersetzer sowie zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2008 (GVBl. NW S. 128) |
| Rheinland-Pfalz | Landesgesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 201) |
| Saarland | Keine gesetzliche Regelung |
| Sachsen | Sächsisches Gesetz über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Sächsisches Dolmetschergesetz - SächsDolmG) vom 16. Juni 1994 (GVBl. S. 1105) |
| Sachsen-Anhalt | Dolmetschergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. März 2002 (GVBl. S. 197) |
| Schleswig-Holstein | Keine gesetzliche Regelung |
| Thüringen | Thüringer Gesetz zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern sowie zur Änderung weiterer Justizvorschriften vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 587) |

- b) Mit dem Gesetzentwurf soll in das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz ferner eine gesetzliche Regelung aufgenommen werden, die es ermöglicht, die Amtsanwältinnen und -anwälter mit der Wahrnehmung amtsanwaltlicher Aufgaben insbesondere in einer Hauptverhandlung zu betrauen. Denn die Sitzungswahrnehmung durch die Amtsanwältinnen und -anwältern ist aus Sicht der Generalstaatsanwaltschaften Braunschweig, Celle und Oldenburg ein unverzichtbarer Baustein der Ausbildung des Amtsanwaltsdienstes.

Gemäß § 142 GVG dürfen nur Staats- und Amtsanwälte die Staatsanwaltschaften bei einem Amtsgericht vertreten. Eine für Referendarinnen und Referendare geltende Sonderregelung (§ 142 Abs. 3 GVG) existiert für die Beamtinnen und Beamten, die sich in der Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst befinden, bislang nicht.

Da der Bundesgesetzgeber durch § 142 GVG keine abschließende Regelung darüber getroffen, wer mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwalts betraut werden kann (BVerfGE 56, 110 ,119), ist der Landesgesetzgeber nicht gehindert, die vorgeschlagene Regelung zu erlassen.

2. Schwerpunkte des Entwurfs

Zentraler Punkt einer gesetzlichen Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern ist die Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung. Unter fachlicher Eignung ist zunächst die sichere Fähigkeit zur Übertragung von einer Ausgangssprache in eine Zielsprache zu verstehen. Bei den bestehenden gesetzlichen Regelungen lassen sich zwei Systeme unterscheiden. Während in einigen Ländern (z. B. Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg) ein besonderes „Eignungsfeststellungsverfahren“, also eine Prüfung der Qualifikation durch Behörden der Justiz-, Innen- oder Kultusverwaltung vorgesehen ist, wird in anderen Ländern (z. B. Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt) auf den Nachweis entsprechender Kenntnisse durch Zeugnisse von Hochschulen, Fremdspracheninstituten usw. abgestellt. Der vorliegende Entwurf entscheidet sich im Grundsatz für die zweite Variante. Der mit einem „Eignungsfeststellungsverfahren“ verbundene Verwaltungsaufwand steht zu einem etwaigen Nutzen außer Verhältnis. Für dieses System spricht auch seine größere Flexibilität. So können auch ausländische Prüfungen anerkannt werden, wenn sie den im Inland abgelegten gleichwertig sind.

Die mit der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern verbundenen Aufgaben, die bislang von den Präsidentinnen und Präsidenten der elf niedersächsischen Landgerichte wahrgenommen wurden, sollen nunmehr für das gesamte Land bei dem Landgericht Hannover konzentriert werden. Damit wird einem Vorschlag des Niedersächsischen Landesrechnungshofs Rechnung getragen, der in seiner Prüfungsmitteilung vom 5. Februar 2007 (4.2-H-1104-53213/3-06) zwecks Bündelung von Sachkompetenz und zur Verwaltungsvereinfachung eine Zentralisierung bei einer Behörde befürwortet hat.

3. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Januar 2007 ist eine gesetzliche Regelung der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung erforderlich. Die Fortführung der bisherigen, auf einer Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Justizministeriums beruhenden Verwaltungspraxis ist ausgeschlossen.

4. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

5. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Solche Auswirkungen hat der Gesetzentwurf nicht.

6. Auswirkungen auf Familien

Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzentwurf Auswirkungen auf Familien hat.

7. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf hat für das Land nur geringfügige finanzielle Folgen. Die bisher von den Landgerichten auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Justizministeriums wahrgenommene Aufgabe der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung soll nunmehr gesetzlich geregelt werden. Ein Personalmehrbedarf ist daher nicht zu erwarten.

Aufgrund der in Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs vorgeschlagenen Gebührenregelung ist mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 11 500 Euro p. a. zu rechnen.

Für die Gemeinden, die Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung hat der Gesetzentwurf keine finanziellen Folgen.

8. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Gemäß § 31 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen ist folgenden Verbänden und Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gegeben worden:

- Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ), Landesverband Bremen und Niedersachsen,
- Fachverband der Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland (FDÜD),
- Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e. V. (ADÜ Nord),
- Niedersächsischer Richterbund,
- Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e. V.,
- Bund deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter,
- Vereinigung der Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande Niedersachsen,
- Bund Niedersächsischer Sozialrichter,
- Neue Richtervereinigung e. V. Landesverband Niedersachsen,
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di -, Landesbezirk Niedersachsen-Bremen,
- Notarkammern für die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Celle und Oldenburg,
- Rechtsanwaltskammern für die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Celle und Oldenburg,
- Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen,
- Verband Deutscher Anwaltsnotare Landesverband Niedersachsen,
- Bund Deutscher Rechtspfleger,
- Verband der Rechtspfleger,
- Landesverband der Gehörlosen in Niedersachsen e. V.,
- Deutscher Anwaltsverein, Landesgruppe Niedersachsen.

Von den Verbänden und Organisationen, die sich zu dem Gesetzentwurf geäußert haben, ist eine Reihe von Änderungen einzelner Vorschriften vorgeschlagen worden; insoweit wird auf den besonderen Teil der Begründung verwiesen. Darüber hinausgehende Bedenken hat der Fachverband der Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland (FDÜD) erhoben. Er tritt dafür ein, die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern umfassend zu regeln und sie nicht auf gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke zu beschränken. Auch sollten die Wirkungen dieser Maßnahmen nicht auf das Gebiet des Landes Niedersachsen beschränkt werden.

Dieser Kritik ist entgegen zu halten, dass es nicht Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist, den Zugang zum Dolmetscher- und Übersetzerberuf zu regeln. Die vorgeschlagenen Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetzes knüpfen vielmehr an die für Gerichte und Behörden sowie für Notarinnen und Notare maßgebenden Verfahrensvorschriften an, die die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern voraussetzen, ohne indes die Voraussetzungen und das Verfahren der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung zu regeln. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 9 AGGVG-E verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz):

Zu Nummer 1:

Durch den neuen § 8 Abs. 4 wird es den Amtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern nunmehr gesetzlich ermöglicht, im Rahmen ihrer Amtsanwaltsausbildung amtsanwaltschaftliche Aufgaben insbesondere als Sitzungsvertreterin oder Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaften bei den Amtsgerichten wahrzunehmen. Bei der Sitzungsvertretung handelt es sich für einen wichtigen Baustein der Amtsanwaltsausbildung, auf den nicht verzichtet werden kann.

Der Deutsche Amtsanwaltsverein e. V., Landesgruppe Niedersachsen, erhebt gegen die Regelung keine Bedenken.

Zu Nummer 2:

Die Regelungen über die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern sollen in das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz eingestellt werden.

Zu § 9 (Dolmetscher und Übersetzer):

Die Absätze 1 und 2 bestimmen, dass die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern gemäß diesem Gesetz für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke erfolgt. Die Regelungen gehen von der herkömmlichen Unterscheidung zwischen „dolmetschen“ und „übersetzen“ aus. Übersetzen ist die schriftliche Übertragung von einer Sprache in eine andere. Dolmetschen umfasst die mündliche Sprachmittlung.

Die Einbeziehung der Behörden des Landes, zu denen auch die Staatsanwaltschaften zählen, erscheint mit Rücksicht darauf sachgerecht, dass auch in Verwaltungsverfahren die Zuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und von Übersetzerinnen und Übersetzern erforderlich werden kann. So können Behörden nach § 23 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wenn Anträge in einer fremden Sprache gestellt oder fremdsprachige Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden, die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen.

Regelungen für den privaten Bereich trifft das Gesetz nicht. Sie können sich aber mittelbar dadurch ergeben, dass auch Dritte auf die Aufnahme in das Verzeichnis nach § 9 e AGGVG-E als „Qualitätssiegel“ vertrauen werden, auch wenn damit eine Gewähr für die Zuverlässigkeit im rechtlichen Sinne nicht übernommen werden kann (§ 9 e Abs. 4 Satz 2 AGGVG-E).

Die Regelung schränkt nicht die Befugnis der Gerichte und der Staatsanwaltschaften ein, als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder Übersetzerin oder Übersetzer eine andere geeignete Person heranzuziehen (vgl. § 185 GVG für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, § 404 ZPO für Übersetzerinnen und Übersetzer), die als Dolmetscherin oder Dolmetscher dann im Einzelfall zu beeidigen ist (§ 189 Abs. 1 GVG).

Durch Absatz 3 werden auch Gebärdensprachen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge - :

Der FDÜD hält die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen der Wirkung der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung auf gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke nicht für sinnvoll und geboten. Zudem ist es nach seiner Auffassung nicht erforderlich, die Wirkung der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung auf das Gebiet des Landes Niedersachsen zu beschränken.

Diesen Vorschlägen ist nicht zu folgen. Ziel des Gesetzentwurfs ist nicht die Schaffung einer allgemeinen Regelung über den Zugang zum Dolmetscher- und Übersetzerberuf. Vielmehr soll den Ge-

richten und Behörden des Landes sowie den Notarinnen und Notaren in Rechtsangelegenheiten aller Art das Auffinden und die Auswahl geeigneter und zuverlässiger Sprachmittlerinnen und Sprachmittler erleichtert werden, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher oder eine Übersetzerin oder einen Übersetzer hinzuzuziehen haben.

Durch Landesgesetz können die Wirkungen allgemeiner Beeidigungen und Ermächtigungen nicht über das Gebiet des Landes Niedersachsen hinaus erstreckt werden. Durch am 12. Dezember 2008 in Kraft getretene Änderungen des § 142 Abs. 3 ZPO und des § 189 Abs. 2 GVG wird jedoch erreicht, dass in einem Land der Bundesrepublik Deutschland vorgenommene allgemeine Beeidigungen und Ermächtigungen vor Gerichten aller Länder und des Bundes die gleichen Wirkungen entfalten (Artikel 1 Nr. 2, Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung vom 30. Oktober 2008, BGBl. I S. 2122).

Zu § 9 a (Voraussetzungen):

Zu Absatz 1:

Während vom Gericht als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder Übersetzerin oder Übersetzer im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen jede geeignete Person herangezogen werden kann (vgl. § 185 GVG für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, § 404 ZPO für Übersetzerinnen und Übersetzer), setzt die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung einen schriftlichen Antrag voraus, der bei der nach § 9 b Abs. 1 AGGVG-E zuständigen Stelle einzureichen ist. Allgemeine Voraussetzung der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung ist die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit der antragstellenden Person.

Ein Erfordernis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung in Niedersachsen hat, erscheint im Hinblick auf den mit der gesetzlichen Regelung verfolgten Zweck - Sicherstellung eines Reservoirs ausreichend qualifizierter Sprachmittlerinnen und Sprachmittler - nicht geboten. Insbesondere im grenznahen Bereich zu benachbarten Ländern und den Niederlanden kann die Einsatzmöglichkeit auch dann gegeben sein, wenn der Wohnsitz oder die berufliche Niederlassung außerhalb Niedersachsens liegt. Ein genereller Ausschluss von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union arbeiten oder wohnen, wäre darüber hinaus mit der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 49 des EG-Vertrages) nicht vereinbar. Der Entwurf verzichtet deshalb auf dieses formale Kriterium und stellt in Absatz 1 allein darauf ab, ob die Bereitschaft und die tatsächliche Möglichkeit besteht, den niedersächsischen Gerichten und Behörden sowie Notarinnen und Notaren auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen.

Zu Absatz 2:

Wesentliche Voraussetzung für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung ist die in Absatz 2 geregelte fachliche Eignung. Die anspruchsvolle Tätigkeit in gerichtlichen, behördlichen und notariellen Angelegenheiten setzt für die deutsche und die fremde Sprache eine kompetente Sprachverwendung voraus. Die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler soll praktisch alles, was sie oder er hört oder liest, mühelos verstehen, sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen können, soweit die fremde Sprache oder die Gebärdensprache dies zulässt. Regelvoraussetzung ist damit die Stufe C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates [GOETHE-INSTITUT/KMK/EDK/BMBWK (Hrsg.): Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen; Langenscheidt, Berlin 2001 (© 2001 Europarat, Straßburg), ISBN 3-468-49469-7]. Durch die präzise Vorgabe der erforderlichen Sprachqualifikation kann für alle Sprachen ein einheitlicher Maßstab angelegt werden, der zudem gleichermaßen für in- und ausländische Prüfungen herangezogen werden kann.

Besonders wichtig ist zudem eine sichere Kenntnis der deutschen Rechtssprache. Soweit derartige Kenntnisse nicht im Rahmen der bisherigen Berufsausbildung erworben worden sind, wie z. B. bei Personen, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen oder die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger nach § 2 des Rechtspflegergesetzes erfüllen, können sie durch den erfolgreichen Abschluss von Kursen nachgewiesen

werden. Entsprechende Lehrgänge werden z. B. vom Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer auch für Personen angeboten, die nicht Mitglieder dieses Verbandes sind.

Zu Absatz 3:

Da die nach § 9 b Abs. 1 AGGVG-E zuständige Stelle die fachliche Eignung ausschließlich auf der Grundlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Unterlagen prüfen kann, ist der Nachweis der Sprachkenntnisse in der Regel durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder das Bestehen einer IHK- oder sonstigen staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung zu führen. Zum Nachweis, dass eine abgelegte Prüfung den inhaltlichen Anforderungen des Absatzes 2 Nr. 1 entspricht, sollte sich das erreichte Sprachniveau aus dem Prüfungszeugnis oder einem von der prüfenden Stelle ausgestellten Begleitdokument ergeben.

Die vorzulegenden Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von Dolmetsch- oder Übersetzungsfertigkeiten ermöglichen.

Die Nachweislast bezüglich sämtlicher Voraussetzungen liegt bei der Antragstellerin oder beim Antragsteller. Kann die zur Vornahme der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung erforderliche fachliche Eignung nicht festgestellt werden, so führt dies zur Ablehnung des Antrags.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Verwaltungsvereinfachung. Bei Personen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Landesgesetzes allgemein beeidigt oder nach § 142 Abs. 3 ZPO ermächtigt sind, soll, wenn sie in Niedersachsen einen entsprechenden Antrag stellen, von einer erneuten Prüfung ihrer fachlichen Eignung nach Absatz 2 abgesehen werden. In derartigen Fällen ist lediglich die persönliche Zuverlässigkeit zu prüfen.

Zu Absätze 5 bis 7:

Die Bestimmungen der Absätze 5 bis 7 über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit sollen gewährleisten, dass nur geeignete Personen mit der verantwortungsvollen Aufgabe der Sprachmittlung in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren betraut werden. Es darf nicht die Gefahr bestehen, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher oder eine Übersetzerin oder ein Übersetzer sich etwa wegen eines persönlichen Vorteils zur falschen Übertragung verleiten lässt. Auch müssen diese Personen die Gewähr dafür bieten, dass sie die im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse vertraulich behandeln, soweit diese nicht Gegenstand öffentlicher Verhandlungen waren. Eine Ungeeignetheit zeigt sich insbesondere bei einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder der in Absatz 7 Nr. 2 beispielhaft aufgezählten Vergehen, kann aber auch etwa durch eine mehrfache Verurteilung wegen sonstiger Straftatbestände begründet werden. Zur persönlichen Geeignetheit gehört auch, dass die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit setzt insbesondere die Vorlage eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs, eines Führungszeugnisses und von Auskünften aus den Schuldnerverzeichnissen voraus.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge - :

Der Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichter e. V. befürchtet, dass die Gerichte zukünftig nicht mehr in gewohntem Umfang auf allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher zurückgreifen können, da nicht für alle Sprachen, für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher in gerichtlichen Verfahren benötigt werden, qualifizierte Prüfungen abgelegt werden können. Dies würde zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand für die Gerichte führen, weil mehr Dolmetscherinnen und Dolmetscher als bisher in jedem Einzelfall gemäß § 189 Abs. 1 GVG beeidigt werden müssten. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. In Deutschland bestehen zahlreiche Einrichtungen, z. B. die Staatlichen Prüfungsämter für Übersetzerinnen/Übersetzer und Dolmetscherinnen/Dolmetscher, bei denen qualifizierte Prüfungen auch für seltene europäische und außereuropäische Sprachen abgelegt werden können. Soweit solche Prüfungen nicht angeboten werden, ist auch die für die Vornahme allgemeiner Beeidigungen zuständige Justizbehörde schwerlich in der Lage, die fachliche Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern zu prüfen.

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ), Landesverband Bremen und Niedersachsen, hält die Fassung des § 9 a Abs. 3 AGGVG-E für zu offen. Er schlägt vor, die zum Nachweis der fachlichen Eignung erforderlichen Ausbildungsnachweise im Gesetz konkret zu bezeichnen. Dieser Vorschlag soll nicht aufgegriffen werden, da eine erschöpfende Nennung aller in Betracht kommenden Nachweise im Gesetz nicht möglich ist.

Verdi - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft vermisst eine Regelung über die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit von Antragstellerinnen und Antragstellern mit Wohnsitz im Ausland. Von einer solchen Regelung ist abzusehen. Wie in derartigen Fällen zu verfahren ist, entzieht sich einer allgemeinen Regelung und kann nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bestimmt werden. Es bleibt daher der zuständigen Behörde überlassen, welche weiteren Unterlagen sie nach § 9 a Abs. 6 Satz 2 AGGVG-E für erforderlich und erfolgversprechend hält.

Zu § 9 b (Zuständigkeit und Verfahren):

Absatz 1 weist die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung nach § 142 Abs. 3 ZPO dem Landgericht Hannover für das Gebiet des gesamten Landes zu. Die Konzentration der bislang von den elf Landgerichten des Landes wahrgenommenen Aufgabe auf ein Gericht entspricht einem Vorschlag des Niedersächsischen Landesrechnungshofes; auf Teil A Nr. 2 der Begründung wird verwiesen.

Die Konzentration des Verfahrens beim Landgericht Hannover rechtfertigt sich dadurch, dass dieses Gericht aufgrund des hohen Aufkommens von Anträgen auf allgemeine Beeidigung über umfassende Erfahrungen auf dem Gebiet des Dolmetscherwesens verfügt. Dies verdeutlicht die nachstehende Übersicht.

| | 1 | 2 | 3 |
|---------------|--|---|---------------------------------|
| Landgericht | Zahl der in den Verzeichnissen der Landgerichte verzeichneten Dolmetscherinnen und Dolmetscher | Anträge auf allgemeine Beeidigung in den Jahren 2002 bis 2006 | Jahresdurchschnitt von Spalte 2 |
| Aurich | 35 | 47 | 9,4 |
| Braunschweig | 345 | 82 | 16,4 |
| Bückeburg | 35 | 9 | 1,8 |
| Göttingen | 315 | 76 | 15,2 |
| Hannover | 921 | 335 | 67 |
| Hildesheim | 100 | 167 | 33,4 |
| Lüneburg | 122 | 40 | 8 |
| Oldenburg | 304 | 102 | 20,4 |
| Osnabrück | 197 | 94 | 18,8 |
| Stade | 163 | 51 | 10,2 |
| Verden | 241 | 38 | 7,6 |
| gesamt | 2 778 | 1 041 | 208,2 |

Absatz 2 regelt die Eidesleistung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Hannover wird dabei gestattet, eine andere Richterin oder einen anderen Richter des Landgerichts mit der Beeidigung zu beauftragen.

Wegen der Geheimhaltungsbedürftigkeit mancher Tatsachen, die den Dolmetscherinnen und Dolmetschern und den Übersetzerinnen und Übersetzern bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, sind sie zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten und insbesondere auf die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) hinzuweisen. Absatz 3 verweist insoweit auf § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 - Artikel 42).

Nach Absatz 4 ist über die Beeidigung, die Ermächtigung und die Verpflichtung eine Bescheinigung bzw. eine Abschrift der Niederschrift zu erteilen, die zum Nachweis der allgemeinen Beeidigung, der Ermächtigung und der Verpflichtung dient.

Absatz 5 verpflichtet Übersetzerinnen und Übersetzer zur Hinterlegung einer Unterschriftsprobe bei dem Landgericht Hannover. Damit wird es den Landgerichten und Präsidialamtsgerichten ermöglicht, die ihnen nach der Allgemeinverfügung des Justizministeriums vom 2. November 2005 (Nds. Rpfl. S. 369) obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehören u. a. die Beglaubigung der von ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern angefertigten Übersetzungen sowie die Erteilung der Apostille.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge - :

Verdi - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft kritisiert die im Entwurf vorgesehene Zuständigkeit des Landgerichts Hannover und wirft die Frage auf, ob die Aufgabe nicht einem anderen bedeutenden Justizstandort in der Region, z. B. dem Landgericht Braunschweig, übertragen werden sollte. Dem soll nicht gefolgt werden. Vielmehr ist im Hinblick auf das bereits dargestellte Fallaufkommen an der Zuständigkeit des Landgerichts Hannover, der die Präsidenten der Oberlandesgerichte Braunschweig und Celle zugestimmt haben, festzuhalten.

Zu § 9 c (Rechte und Pflichten der allgemein beeidigten Dolmetscher und der ermächtigten Übersetzer):

Absatz 1 fasst die Pflichten der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und der Übersetzerinnen und Übersetzer zusammen, die sich aus der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung ergeben.

Nummer 1 betrifft die Verpflichtung, gewissenhaft und unparteiisch zu übertragen.

Entsprechend der für öffentlich bestellte Sachverständige in § 397 Abs. 1 ZPO getroffenen Regelung sind auch allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer grundsätzlich verpflichtet, Aufträge von Gerichten und Behörden sowie von Notarinnen und Notaren anzunehmen (Nummer 2). Wichtige Gründe, die der Übernahme eines Auftrags entgegenstehen, können z. B. Überlastung, Terminschwierigkeiten oder auch fehlende Sachkunde sein, wenn es im Einzelfall auf besondere Fachkenntnisse ankommt, über die die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder die Übersetzerin oder der Übersetzer nicht verfügt.

Die Inanspruchnahme der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler durch das Gericht ist nur möglich, wenn jeweils die aktuelle Anschrift bekannt ist. Deshalb bestimmt Nummer 3 Buchst. a, dass Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen sind. Gleiches gilt für die in den Buchstaben b bis d genannten Tatsachen, die den Widerruf der Beeidigung oder Ermächtigung rechtfertigen können.

Nummer 4 enthält insbesondere die Verpflichtung, Informationen, die aus der Tätigkeit als Sprachmittlerin oder Sprachmittler resultieren, vertraulich zu behandeln. Eine ermächtigte Übersetzerin oder ein ermächtigter Übersetzer darf aber eine andere ermächtigte Übersetzerin oder einen anderen ermächtigten Übersetzer etwa um Rat fragen oder mit Korrekturlesen beauftragen. Diese unterliegen ebenfalls einer Geheimhaltungspflicht, sodass es sich nicht um Dritte handelt. Soweit andere Personen, z. B. Büropersonal, bei der Tätigkeit mitwirken, sind diese von der Dolmetscherin und dem Dolmetscher sowie der Übersetzerin und dem Übersetzer zur Verschwiegenheit zu verpflichten (Nummer 5).

Absatz 2 regelt den Umfang der Übersetzerermächtigung. Satz 3 enthält die besondere Verpflichtung der Übersetzerin oder des Übersetzers zur sorgsam Aufbewahrung anvertrauter Schriftstücke, die - als nur die Übersetzerin oder den Übersetzer treffende Pflicht - nicht in den allgemeinen Katalog des Absatzes 1 aufgenommen werden kann.

Aus der Aushändigung des Nachweises gemäß § 9 b Abs. 4 AGGVG-E folgt die Befugnis, die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover für das Gebiet des Landes Niedersachsen allgemein beeidigte Dolmetscherin für die ... Sprache“ oder „Vom Landgericht Hannover für das Gebiet des Landes Niedersachsen allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache“ zu führen (Absatz 3). Damit kann auch gegenüber Dritten auf die allgemeine Beeidigung hingewiesen werden. Für Übersetzerinnen und Übersetzer gilt Entsprechendes.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge - :

Der FDÜD wendet sich gegen die in § 9 c Abs. 1 Nr. 2 AGGVG-E vorgesehene Verpflichtung, Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen. Es müsse den Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern überlassen bleiben, über die Annahme derartiger Aufträge frei zu entscheiden. Dem kann nicht gefolgt werden, da der Vorschlag dem Gesetzeszweck zuwider liefe. Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung verfolgen in erster Linie das Ziel, den Gerichten und Behörden des Landes sowie den Notarinnen und Notaren das Auffinden und die Auswahl geeigneter und zuverlässiger Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zu erleichtern. Wegen der vielfach bestehenden Eilbedürftigkeit, z. B. in Haftsachen, ist es unverzichtbar, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer auch kurzfristig zur Verfügung stehen.

Zu § 9 d (Bescheinigung der Übersetzung):

Bei Übersetzungen ist neben der eigentlichen Übersetzung die Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit erforderlich (§ 142 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Dies regelt Absatz 1 in Anlehnung an § 142 Abs. 3 Satz 3 ZPO. Mit dem Vermerk übernimmt die Übersetzerin oder der Übersetzer die Verantwortung für die Richtigkeit. Diese Bestätigung erfolgt durch den formalisierten Bestätigungsvermerk, der auch in anderen landesrechtlichen Regelungen (Artikel 11 Abs. 2 BayDolmG, § 9 Abs. 2 DolmG Meckl.-Vorp., § 11 Abs. 2 SächsDolmG) vorgesehen ist.

Nach Absatz 3 soll die Übersetzerin oder der Übersetzer in der Bescheinigung auf Auffälligkeiten in der Urkunde hinweisen. Gleiches gilt, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist, ferner für den Fall einer nur teilweisen Übersetzung eines Dokuments.

Zu § 9 e (Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer):

Der Information der Gerichte, Behörden und Notare über die allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer dient ein Verzeichnis, dessen Führung für das gesamte Gebiet des Landes Niedersachsen dem Landgericht Hannover übertragen werden soll. Das landesweite Verzeichnis kann elektronisch oder schriftlich geführt werden. Es tritt an die Stelle der bisher von den Landgerichten für ihren jeweiligen Bezirk geführten schriftlichen Dolmetscherverzeichnisse.

Absatz 1 schafft für die Führung des Verzeichnisses die gesetzliche Grundlage. Satz 2 bestimmt, dass alle Gerichte und Behörden in Niedersachsen sowie Notarinnen und Notare mit Amtssitz in Niedersachsen zur unbeschränkten Einsicht in das Verzeichnis befugt sind. Sie werden damit in die Lage versetzt, allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer bestimmter Sprachen einfach und schnell zu ermitteln.

Nach Absatz 2 Satz 1 sind in das Verzeichnis - neben der jeweiligen Sprache - Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen (z. B. nachgewiesene Kenntnis etwaiger Dialekte) aller in Niedersachsen aufgrund des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie der ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer aufzunehmen. Die nach bisherigem Recht beeidigten und ermächtigten Personen, deren Beeidigung und Ermächtigung nach Maßgabe des § 9 g AGGVG-E fortgilt, können nach Satz 3 der genannten Vorschrift auf Antrag in die Liste aufgenommen werden.

Nach Absatz 2 Satz 2 sind Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, mit denen das Land Niedersachsen Vergütungsvereinbarungen nach § 14 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) abgeschlossen hat, in dem Verzeichnis kenntlich zu machen. Derartige Vereinbarungen bestehen mit zahlreichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern

sowie Übersetzerinnen und Übersetzern. In ihnen ist mit Wirkung für alle niedersächsischen Gerichte und Staatsanwaltschaften eine von den Bestimmungen des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes abweichende - geringere - Vergütungshöhe vereinbart. Die Kenntnis vom Bestehen einer Vereinbarung nach § 14 JVEG ist daher für die Berechnung der aus der Landeskasse zu zahlenden Vergütung von besonderer Bedeutung.

Absatz 3 bestimmt, dass das Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer auch im Internet veröffentlicht und in automatisierte Abrufverfahren eingestellt werden kann. Hiervon ausgenommen sind wegen ihrer auf Gerichte und Staatsanwaltschaften beschränkten Wirkung Angaben über Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Landgerichts Hannover erleichtert es interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie der Industrie, im Bedarfsfall qualifizierte Sprachmittler zu finden.

Die Veröffentlichung der Daten im Internet und ihre Einstellung in automatisierte Abrufverfahren soll allerdings der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Dolmetscherin oder des Dolmetschers und der Übersetzerin oder des Übersetzers bedürfen. Diese Einwilligung muss sich ausdrücklich auf alle Daten der Person, die mit dem Verzeichnis im Internet bekanntgegeben werden, erstrecken.

Dem Zweck des Verzeichnisses entsprechend müssen die in ihm verzeichneten Angaben aktuell und zutreffend sein. Absatz 4 Satz 1 bestimmt daher, dass Änderungen umgehend vorzunehmen sind. Insbesondere sind Eintragungen zu löschen, sobald die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung ihre Wirksamkeit verliert, z. B. durch Verzicht, Rücknahme oder Widerruf. Eine Haftung des Landes für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben kann gleichwohl nicht übernommen werden. Dies stellt Absatz 4 Satz 2 klar.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge - :

Verdi - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft hält eine bundesweite Verknüpfung aller in den Ländern bestehenden Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnisse für sinnvoll. Dieser Vorschlag ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Landesjustizverwaltungen prüfen derzeit, ob eine Umsetzung möglich ist und welche Rechtsänderungen hierzu gegebenenfalls erforderlich sind.

Der FDÜD und der Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e. V. (ADÜ Nord) wenden sich dagegen, dass in das vom Landgericht Hannover zu führende Verzeichnis auch Angaben über Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG aufgenommen werden sollen. Der Vorschlag, auf diese Angaben zu verzichten, soll nicht aufgegriffen werden. Nach der vorgeschlagenen Regelung werden Vergütungsvereinbarungen nur in dem Verzeichnis vermerkt, das von Gerichten und Behörden sowie von Notarinnen und Notaren eingesehen werden kann; im Internet sollen diese Hinweise dagegen nicht veröffentlicht werden (§ 9 e Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 AGGVE-E). Für Gerichte und Behörden sind die Angaben unerlässlich, da das Bestehen von Vergütungsvereinbarungen für die Bemessung der im Einzelfall zu gewährenden Vergütung Bedeutung hat.

Zu § 9 f (Ordnungswidrigkeit):

Während die missbräuchliche Verwendung der Bezeichnung „öffentlich bestellter Sachverständiger“ durch § 132 a Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs unter Strafe gestellt ist, gibt es eine entsprechende Regelung für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer nicht. In einigen Ländern besteht deshalb eine Ordnungswidrigkeitenregelung (Artikel 12 BayDolmG, § 13 SächsDolmG), der die hier vorgeschlagene Regelung nachgebildet ist.

Nach Absatz 3 wird die Staatsanwaltschaft als Verwaltungsbehörde (§ 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) tätig.

Zu § 9 g (Überleitungsvorschrift):

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 16. Januar 2007 ausgesprochen, dass allgemeine Beeidigungen und Ermächtigungen nach § 142 Abs. 3 ZPO, die auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften vorgenommen worden sind, wirksam bleiben. Die niedersächsischen Ge-

richte und Behörden sowie Notarinnen und Notare können daher weiterhin auf die ca. 2 700 Dolmetscherinnen und Dolmetscher zurückgreifen, die in Niedersachsen nach bisherigem Recht allgemein beeidigt sind.

Jedoch sollen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen nur noch für eine Übergangszeit wirksam bleiben und spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2012 erlöschen. Eine solche Übergangsfrist ist erforderlich. Denn das Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass auch grundsätzlich statthafte Berufsausübungsregelungen gegen Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Gebot des Vertrauensschutzes verstoßen können, wenn sie keine Übergangsregelung für diejenigen vorsehen, welche eine künftige unzulässige Tätigkeit in der Vergangenheit in erlaubter Weise ausgeübt haben (BVerfGE 68, 272 ff.; 67, 1 ff.).

Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, deren allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung befristet werden soll, haben in dem Übergangszeitraum hinreichend Gelegenheit, sich auf die Anforderungen des neuen Rechts einzustellen.

Auf ihren an das Landgericht Hannover zu richtenden Antrag können die von der Übergangsvorschrift betroffenen Personen für die Dauer des Bestehens ihrer Befugnisse in das Verzeichnis nach § 9 e AGGVG-E eingetragen werden (Satz 3). Der Antrag ist aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, da das Verzeichnis anders als die bislang geführten Verzeichnisse auch im Internet veröffentlicht werden kann.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge - :

ADÜ Nord, BDÜ und FDÜD wenden sich gegen die vorgeschlagene Übergangsregelung. Sie halten das nach Ablauf der Übergangsfrist vorgesehene Erlöschen der nach früherem Recht vorgenommenen allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen für verfassungsrechtlich bedenklich, da den betroffenen Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern kein hinreichender Bestandsschutz gewährt werde. Eine Änderung der vorgeschlagenen Übergangsregelung ist nicht veranlasst; insbesondere werden die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt. Ziel der Regelung ist es, die Wirksamkeit der auf unzureichender Rechtsgrundlage vorgenommenen und damit rechtswidrigen allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen (BVerwG NJW 2007, 1478 f.) zu beenden. Von Verfassungs wegen ist es aufgrund des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit lediglich geboten, eine angemessene Übergangsregelung zu treffen. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Bestandsschutz besteht nicht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung):

Zu Nummer 1:

Die Aufnahme der Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses in § 1 Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass die allgemeine Regelung des § 3 der Justizverwaltungskostenordnung auf die Gebührenerhebung nach der neu gefassten Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses keine Anwendung findet.

Zu Nummer 2:

Die in den Nummern 1 bis 3 des Gebührenverzeichnisses bestimmten Gebührenbeträge, die auf ungerade Beträge lauten, sollen geglättet werden. Die derzeitigen Beträge sind im Zuge der Umstellung auf den Euro entstanden.

Die in Buchstabe h vorgeschlagene Fassung der Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses regelt die Erhebung von Gebühren für Verfahren über Anträge auf allgemeine Beeidigung und Ermächtigung nach § 142 Abs. 3 ZPO. Statt der bisherigen Rahmengebühren in Höhe von 25,60 bis 153,40 Euro soll künftig eine Festgebühr von 150 Euro erhoben werden, die mit Stellung des Antrags fällig wird. Wird ein Antrag vor einer Entscheidung zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr nach der Anmerkung in Buchstabe b auf 100 Euro. Damit soll bereits entstandener Arbeitsaufwand der Behörde abgegolten werden; zudem werden Bewerberinnen und Bewerber zur rechtzeitigen Rücknahme aussichtsloser Bewerbungen motiviert.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll möglichst schnell in Kraft treten.